

Hauptsatzung der Stadt Bruchsal

Inhaltsübersicht

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

II. Gemeinderat

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderats

§ 3 Zusammensetzung

§ 4 Ältestenrat

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5 Beratende Ausschüsse

§ 6 Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Soziales

§ 7 Ausschuss für Umwelt und Technik

§ 8 Allgemeines zu Zuständigkeiten der beratenden Ausschüsse

IV. Oberbürgermeister/in

§ 9 Rechtsstellung

§ 10 Zuständigkeiten

V. Stellvertretung des/der Oberbürgermeister/in

§ 11 Beigeordnete und weitere Stellvertretung

VI. Ortschaftsverfassung

§ 12 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

§ 13 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

§ 14 Ortsvorsteher/in

§ 15 Örtliche Verwaltung

VII. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Bruchsal hat am 27. September 2016 aufgrund des § 4 in Verbindung mit §§ 33a Abs. 1, 44 Abs. 2, 49 Abs. 1, 68 Abs. 1 und 69 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S.1), folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt Bruchsal sind der Gemeinderat und der/die Oberbürgermeister/in (§ 23 GemO).
- (2) Für die Stadtteile Büchenau, Heidelberg, Helmsheim, Obergrombach und Untergrombach gilt jeweils die Ortschaftsverfassung nach den §§ 67 ff. GemO. Die Abgrenzung der genannten Ortschaften bilden die Gemarkungsgrenzen der früher selbstständigen Gemeinden gleichen Namens. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

II. Gemeinderat

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger/innen und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der/die Oberbürgermeister/in kraft Gesetzes zuständig ist oder bestimmte Aufgabengebiete oder Angelegenheiten dem/der Oberbürgermeister/in übertragen wurden (§ 24 Abs. 1 GemO).
- (2) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den/die Oberbürgermeister/in (§ 24 Abs. 1 GemO).
- (3) Vor Entscheidungen im Gemeinderat sollen die zu entscheidenden Angelegenheiten den beratenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes oder, wenn sie eine Ortschaft betreffen, auch dem Ortschaftsrat zur Vorberatung zugewiesen werden.
- (4) Soweit sich Entscheidungszuständigkeiten nach Wertgrenzen bestimmen, sind die Werte einzelner Teile, die bei ständiger Würdigung einen einheitlichen Lebenssachverhalt bilden, insbesondere voneinander abhängig sind oder einander bedingen, zusammenzuzählen. Soweit die Werte einzelner Teile noch nicht feststehen, sind sie zu schätzen. Die Schätzung ist in der Vorlage darzustellen.
- (5) Der Gemeinderat ist ohne Rücksicht auf Wertgrenzen in den Fällen des § 39 Abs. 2 GemO zuständig.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in als Vorsitzender/m und 32 ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese führen die Bezeichnung Stadtrat/rätin (§ 25 GemO).

§ 4 Ältestenrat

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den/die Oberbürgermeister/in in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Vorsitzende/r des Ältestenrats ist der/die Oberbürgermeister/in (§ 33a Abs. 1 GemO).
- (2) Die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats (§ 33a Abs. 2 GemO).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5 Beratende Ausschüsse

- (1) Zur Vorberatung seiner Verhandlungen werden als beratende Ausschüsse im Sinne von § 41 GemO gebildet:
 1. Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Soziales;
 2. Ausschuss für Umwelt und Technik;
 3. Personalausschuss zur Vorberatung von Personalangelegenheiten;
 4. Schulbeirat. Für ihn gelten die Vorschriften des § 49 Schulgesetz Baden-Württemberg.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem/der Oberbürgermeister/in als Vorsitzenden/r und weiteren Mitgliedern des Gemeinderats, deren Anzahl im Einzelfall bestimmt wird.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter/innen bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

- (4) Zu den Sitzungen der beratenden Ausschüsse können sachkundige Einwohner/innen widerruflich als Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Stadträte/innen in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 41 Abs. 1 GemO).

§ 6 Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Soziales

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Verwaltung, Finanzen und Soziales umfasst alle Aufgaben/Produkte, die den Teilhaushalten 1 bis 6 sowie 8 und 9 zugeordnet sind, ausgenommen Bauangelegenheiten.
- (2) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Verwaltung, Finanzen und Soziales umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete:
1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - a) Bürgerdienste,
 - b) Nutzung städtischer Gebäude und Einrichtungen,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen (Gebühren, Beiträge, Steuern),
 - (a) Veräußerung von beweglichen Vermögen,
 - (b) Abschluss von Leasingverträgen,
 - (c) Aufnahme von Darlehen, Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und andere Gewährschaften,
 - (d) Stundung städtischer Forderungen,
 - (e) Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagungen von Forderungen,
 - (f) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen,
 - (g) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
 - (h) Annahme von Zuwendungen (Spenden),
 3. Kinder-, Jugend- und Familienangelegenheiten einschließlich Konzepte der Kinderbetreuung und Kindergartenangelegenheiten sowie Jugendbeteiligung,
 4. Schulangelegenheiten der in der Trägerschaft der Stadt stehenden Schulen,
 5. Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Städtepartnerschaften
 - (a) allgemeine kulturelle Fragen,
 - (b) städtische Museen,
 - (c) Volkshochschule und Bildung,
 - (d) Stadtbibliothek,
 - (e) Belange der Vereine,
 6. Gesundheits- und Seniorenangelegenheiten, Belange von Menschen mit Behinderung
 7. Veterinärangelegenheiten,
 8. Angelegenheiten der Gleichstellung,
 9. Wirtschaftsförderung,
 - (a) Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - (b) Mittelstandsförderung,
 - (c) Vermarktung von Gewerbe- und Industrieflächen einschl. Leerstandsmanagement,
 10. Stadtmarketing und Unterstützung Einzelhandel,
 11. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich Jagd, Fischerei, Weide und allgemeine Fragen der Landwirtschaft,
 - (a) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen,
 - (b) Veräußerung und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie dinglichen Belastungen von städtischen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - (c) Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - (d) Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte,
 12. Feuerwehrangelegenheiten,
 13. Berichte der örtlichen und überörtlichen Prüfung,
 14. Ausschreibung von Dienstleistungen und Lieferungen von Waren,
 15. Marktwesen.
- (3) Der Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Soziales ist zugleich Ausschuss für die Angelegenheiten der Vereinigten Stiftungen der Stadt Bruchsal.

§ 7 Ausschuss für Umwelt und Technik

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst alle Aufgaben/Produkte, die dem Teilhaushalt 7 zugeordnet sind, einschließlich aller Bauangelegenheiten.
- (2) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete:
 1. Planungs- und Bauordnungsrecht
 - (a) Mitwirkung bei:
 - aa) Fällen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die entweder von grundsätzlicher Bedeutung sind oder bei denen die Gefahr einer städtebaulichen Fehlentwicklung besteht,
 - ab) Fällen, die Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter betreffen,
 - ac) planungsrechtlichen Befreiungsentscheidungen (§ 31 Abs. 2 BauGB) von grundsätzlicher Bedeutung,
 - ad) Fällen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die entweder von grundsätzlicher Bedeutung sind oder bei denen die Gefahr einer Fehlentwicklung besteht.
 - (b) Stellungnahmen zu Planungen von Nachbargemeinden und sonstigen Planungsträgern,
 - (c) Benennung von öffentlichen Verkehrswegen, Plätzen und Einrichtungen,
 2. Hoch-, Tief- und Straßenbau, Vermessung
 - (a) Straßenbeleuchtung, die technische Verwaltung der Straßen, der Bauhof, der Fuhrpark,
 - (b) Erschließung und Entwässerungsangelegenheiten,
 - (c) Ver- und Entsorgung, inkl. Gebühren,
 - (d) Industriegleise.
 3. Technische Verwaltung städtischer Gebäude
 4. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
 5. Denkmalpflege, insbesondere Stellungnahmen, die entweder von grundlegender Bedeutung oder von besonderer städtebaulicher Qualität sind
 6. Angelegenheiten im Bereich der Umwelt, Landschaftspflege und des Naturschutzes
 - (a) Maßnahmen für die Umwelt und den Naturschutz, insbesondere Stellungnahmen der Stadt zu Planungen anderer Träger sowie Konzepte und Lösungsvorschläge zur Abfallwirtschaft, Energiewirtschaft, Lärmschutz, Luftbelastung und Luftreinhaltung, Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenschutz und Gewässerschutz,
 - (b) Schaffung von Kleingartenanlagen.
 7. Verkehrsangelegenheiten
 8. Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz
 9. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten, inkl. Gebühren
 10. Ausschreibung von Bauleistungen
 11. Widmung und Einziehung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 8 Allgemeines zu Zuständigkeiten der beratenden Ausschüsse

Die beratenden Ausschüsse beraten Vorlagen, die ihnen vom Gemeinderat oder dem/der Oberbürgermeister/in zugewiesen werden, und geben diese mit einer bestimmten Empfehlung an den Gemeinderat zur Beschlussfassung.

IV. Oberbürgermeister/in

§ 9 Rechtsstellung

Der/Die Oberbürgermeister/in ist hauptamtliche/r Beamtin/r auf Zeit (§ 42 Abs. 2 GemO).

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/in leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er/Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (3) Weisungsaufgaben erledigt der/die Oberbürgermeister/in in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in eigener Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist (§§ 42 und 44 GemO).
- (4) Dem/Der Oberbürgermeister/in werden - außer den ihm/ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben - folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - (1) Personalentscheidungen im Sinne des § 24 Abs. 2 GemO für Beamte/innen bis Besoldungsgruppe A 11, für Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 11 bzw. S 17 TVöD, Entlassungen kraft Gesetz für Beamte/innen aller Besoldungsgruppen sowie die Gewährung übertariflicher und außertariflicher Eingruppierungen bzw. Zulagen an Beschäftigte, soweit damit kein höheres Entgelt als bei einer Eingruppierung nach Entgeltgruppe 11 bzw. S 17 TVöD verbunden ist;
 - (2) Vollzug des Haushaltsplanes der Stadt und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe einschließlich Ausschreibung, Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Abschluss von Leasing-, Wartungs- und Versicherungsverträgen im Rahmen des Haushaltsplans bis zur Höhe von 150.000 € im Einzelfall;
 - (3) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 30.000 € im Einzelfall sowie zu Erträgen und Einzahlungen in unbestimmter Höhe;
 - (4) Erwerb und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert im Einzelfall 60.000 € nicht übersteigt;
 - (5) Genehmigung von Rangrücktritten bei dinglich gesicherten Rechten der Stadt in Abteilung II und Abteilung III des Grundbuchs bis 80% des Beleihungswertes der belasteten Grundstücke;
 - (6) Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 30.000 € im Einzelfall;
 - (7) Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen, soweit der Miet- und Pachtzins monatlich 5.000 € bei Grundstücken und in anderen Fällen nicht übersteigt;
 - (8) Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung von Forderungen bis zur Höhe von 10.000 € im Einzelfall;
 - (9) Stundung von städtischen Forderungen im Einzelfall bis 50.000 € auf die Dauer von 6 Monaten, bis 37.500 € auf die Dauer von 24 Monaten;
 - (10) Entscheidung über Durchführung von Rechtsstreiten, die Einlegung von Rechtsbehelfen und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 30.000 € beträgt;
 - (11) Genehmigung zur Überschreitung oder – bei Nachträgen – zur Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderats zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung bei einer Auftragssumme unter 300.000 € nicht mehr als 30.000 € oder bei einem Auftrag über 300.000 € nicht mehr als 10 % der Auftragssumme beträgt (unter Beachtung der Ziffer 2 und 3);
 - (12) Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung sowie zum Zweck der Umschuldung;
 - (13) Übernahme von gesetzlichen Ausfallhaftungen und Bürgschaften für Darlehen des Wohnungsbaus, ausgenommen selbstschuldnerische Bürgschaften;
 - (14) Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Gemeinde-, Landes-, Bundes- und Europawahlen sowie bei Zählungen aller Art und sonstigen kommunalen Aufgaben (z.B. Bürgerentscheide) und die Entscheidung

darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

- (15) Berufung des Seniorenrates in Abstimmung mit dem Gemeinderat (§ 4 Geschäftsordnung Seniorenrat);
 - (16) Verzicht auf die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes nach § 24 BauGB ohne Rücksicht auf die Höhe des Grundstückswertes;
 - (17) Zustimmung zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung durch Zahlung eines Geldbetrages der Bauherrschaft (Stellplatzablöse);
 - (18) Abschluss von Vereinbarungen zur Ablösung von Erschließungs- und Abwasserbeiträgen;
 - (19) Zuziehung sachkundiger Einwohner/innen und von Sachverständigen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in Ausschüssen;
 - (20) Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
 - (21) Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen.
- (5) Der/Die Oberbürgermeister/in ist ermächtigt, seine/ihre Befugnisse auf städtische Beamte/innen oder Beschäftigte zu übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

V. Stellvertretung des/der Oberbürgermeister/in

§ 11 Beigeordnete und weitere Stellvertretung

- (1) Es wird ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r als Stellvertreter/in des/der Oberbürgermeister/in bestellt. Der/Die Erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister/in“. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des/der Beigeordneten erfolgt durch den/die Oberbürgermeister/in im Einvernehmen mit dem Gemeinderat (§ 49 Abs. 1 und 3 GemO).
- (2) Der/Die Beigeordnete vertritt den/die Oberbürgermeister/in ständig innerhalb seines/ihres Geschäftskreises und allgemein im Verhinderungsfall (§ 49 Abs. 2 GemO).
- (3) Als Erste/r Beigeordnete/r ist er/sie der ständige allgemeine Stellvertreter/in des/der Oberbürgermeister/in.
- (4) Außerdem werden nach jeder Wahl des Gemeinderats von diesem aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des/der Oberbürgermeister/in bestellt, die diese/n vertreten, wenn auch der/die Beigeordnete verhindert ist (§§ 48 Abs. 1 und 49 Abs. 1 GemO).

VI. Ortschaftsverfassung

§ 12 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den Ortschaften (§ 1 Abs. 2) werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

in der Ortschaft Büchenau	10 Mitglieder
in der Ortschaft Heideisheim	12 Mitglieder
in der Ortschaft Helmsheim	10 Mitglieder
in der Ortschaft Obergrombach	10 Mitglieder
in der Ortschaft Untergrombach	12 Mitglieder

§ 13 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten (§ 70 Abs. 1 Satz 1 GemO).
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, rechtzeitig vor der Entscheidung der zuständigen Gremien der Stadt zu hören (§ 70 Abs. 1 Satz 2 GemO).

- (3) Gegenstand der Anhörung sind die wichtigen Angelegenheiten, die erhebliche Auswirkungen auf das örtliche Gemeinschaftsleben haben und für den Bereich der Ortschaft von besonderer Bedeutung sind. Ganz konkrete, die Belange der Ortschaft in spezieller Weise berührende Auswirkungen müssen festzustellen sein. Dies ist insbesondere gegeben bei:
1. Veranschlagung der Haushaltsmittel,
 2. Feststellung der Schlussabrechnung für Bauvorhaben,
 3. Ausgestaltung, Änderung und Aufhebung der örtlichen Verwaltung,
 4. Ausgestaltung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen einschließlich vorhabenbezogener Bebauungspläne sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und der Erschließung sowie städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 5. Planung, Errichtung, Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen
 6. Verkehrsplanung, insbesondere Gemeindestraßen und Wirtschaftswege sowie Brücken und Wasserläufe,
 7. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, die Stadtteile betreffend,
 8. Feuerwehrwesen, die jeweilige Abteilung betreffend,
 9. Jagdverpachtung und Verpachtung der Fischerei und Weiderechte,
 10. Festsetzung von Abgaben und Tarifen, sofern sie nicht für die Gesamtstadt gelten,
 11. Veräußerung und Erwerb von Grundeigentum im Rahmen der Dorfentwicklung sowie bei der Ansiedlung immissions- und emissionsrelevanter Industriebetriebe,
 12. Beeinträchtigung oder Auswirkungen bei sonstigen Angelegenheiten, z.B. überörtlicher Verkehrsplanung, Emissions- und Immissionsbelange,
 13. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 14. Städtepartnerschaft.
- (4) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen (§ 70 Abs. 1 Satz 3 GemO). Dabei muss es sich im Gegensatz zu § 70 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht um wichtige Angelegenheiten handeln.

§ 14 Ortsvorsteher/in

- (1) Für die Ortschaften werden Ortsvorsteher/innen bestellt. Der/die Ortsvorsteher/in ist Ehrenbeamte/r auf Zeit. Der/Die Ortsvorsteher/in und ein oder mehrere Stellvertreter/innen werden nach der Wahl der Ortschaftsräte vom Gemeinderat der Stadt Bruchsal auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger/innen, die Stellvertreter/innen aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt (§ 71 Abs. 1 GemO).
- (2) Der/Die Ortsvorsteher/in vertritt den/die Oberbürgermeister/in ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung (§ 71 Abs. 3 GemO).
- (3) Der/Die Ortsvorsteher/in ist Vorsitzende/r des Ortschaftsrats (§ 69 Abs. 3 GemO).
- (4) Sofern der/die Ortsvorsteher/in nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats der Stadt Bruchsal ist, kann er/sie an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (§ 71 Abs. 4 GemO).

§ 15 Örtliche Verwaltung

In den einzelnen Ortschaften wird je eine örtliche Verwaltungsstelle eingerichtet.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. November 2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 11. April 1995 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:
Bruchsal, 27. September 2016

Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Bruchsal innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.